

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1849.

N. 10) Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank;
vom 18ten Januar 1849.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund, daß Wir auf Ansuchen des Directoriums und des Ausschusses der Leipziger Bank und auf den Uns deshalb von den Ministerien der Justiz und des Innern gegebenen Vortrag nicht nur die Verlängerung der Dauer der Leipziger Bank auf weitere zehn Jahre, vom Ablaufe der ersten zehn Jahre an, genehmigt, sondern auch zu den in dem nachstehenden Nachtrage vom 5ten Januar 1849 enthaltenen Zusätzen und Abänderungen der mittelst Decrets vom 12ten März 1839 confirmirten Statuten dieser Anstalt unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß denselben auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem königlichen Siegel bedruckt worden.
Dresden, am 18ten Januar 1849.

Friedrich August.



Martin Oberländer.
D. Georg Carl Treitschke.

Nachtrag

zu den Statuten der Leipziger Bank.

Mit Genehmigung der hohen Staatsregierung werden die §§ 3, 4, 12, 15, 17, 18, 69, 74, 91 und 111 der unter dem 12ten März 1839 Allerhöchsten Orts bestätigten